

Geschichte und Region/Storia e regione

27. Jahrgang, 2018, Heft 2 – anno XXVII, 2018, n. 2

Vermögen und Verwandtschaft Patrimonio e parentela

herausgegeben von / a cura di
Siglinde Clementi und / e Janine Maegraith

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen/Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano.

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer reviewed journal.

Redaktion/redazione: Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Karlo Ruzicic-Kessler, Martina Salvante, Philipp Tolloi.

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione, via Armando-Diaz-Str. 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969
E-mail: info@geschichteundregion.eu; web: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Joachim Gatterer, Innsbruck · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Ormezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, München · Rolf Wörsdörfer, Darmstadt/Regensburg

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5960 ISSN 1121-0303

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlersstraße 10, A-6020 Innsbruck

E-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno. Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 30,00 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 42,00 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045 23, Fax: +43 (0)512 395045 15

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ò&Freunde.

Umschlagsbild/foto di copertina: Pergsmappa zur Gaidler Alpe auf Nördersberg im Vinschgau, 1784 (Südtiroler Landesarchiv, Akten der Servitutenregulierungskommission, Nr. 466); „Die Mitgift einer Luzerner Bäuerin“, Lithografie des Luzerner Ateliers der Brüder Eglin, um 1830 (Schweizerisches Nationalmuseum, LM-154843).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

unibz

Inhalt / Indice

Editorial / Editoriale Vermögen und Verwandtschaft / Patrimonio e parentela

Birgit Heinze	23
<i>Gemeinsam oder getrennt? Ebegüterpraxis in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550</i>	
Siglinde Clementi	44
<i>Heiraten in Grenzräumen. Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol</i>	
Laura Casella	70
<i>I beni della nobiltà nel Friuli moderno: un quadro d'insieme e alcuni casi di rivendicazioni maschili e femminili a cavallo del confine</i>	
Gesa Ingendahl	102
<i>Verträgliche Allianzen. Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen der Freien Reichsstadt Ravensburg</i>	
Cinzia Lorandini	123
<i>Patrimoni familiari indivisi e attività d'impresa in età moderna: il caso dei Salvadori di Trento</i>	
Jon Mathieu	149
<i>Vermögensarrangements und Verwandtschaft im frühneuzeitlichen Graubünden: Grundmuster, Wandel, Einordnung</i>	

Aufsätze / Contributi

Andrea Sarri	169
<i>Tra "guerra giusta", "guerra santa" e "castigo di Dio". La diocesi di Bressanone e il vescovo Franz Egger nella Grande Guerra</i>	

Forum

Klara Meßner	193
<i>Zwischen den Staaten – zwischen den Stühlen. Die Kinder- und Jugendpsychiatriel-psychotherapie und deren Vorläufer in Südtirol nach 1945 aus der Sicht einer Akteurin</i>	
Ulrich Beuttler	215
<i>Alfred Quellmalz – auch heute noch eine Reizfigur. Besprechung des Dokumentarfilms von Mike Ramsauer</i>	

Rezensionen / Recensioni

Markus A. Denzel/Andrea Bonoldi/Anne Montenach/Françoise Vannotti (Hg.),
Oeconomia Alpium I: Wirtschaftsgeschichte des Alpenraums in
vorindustrieller Zeit. Forschungsaufriß, -konzepte und -perspektiven 225
(*Gerhard Fouquet*)

Davide De Franco, La difesa delle libertà. Autonomie alpine nel
Delfinato tra continuità e mutamenti (secoli XVII–XVIII) 227
(*Marco Meriggi*)

Ingrid Bauer/Christa Hämmerle (Hg.), Liebe schreiben.
Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts 230
(*Takemitsu Morikawa*)

James R. Dow, Angewandte Volkstumsideologie.
Heinrich Himmlers Kulturkommissionen in Südtirol und der Gottschee . . . 235
(*Stefan Lechner*)

Stefan Lechner/Andrea Sommerauer/Friedrich Stepanek, Beiträge zur Geschichte
der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer
Rezeption nach 1945. Krankenhauspersonal – Umgesiedelte SüdtirolerInnen in
der Haller Anstalt – Umgang mit der NS-Euthanasie seit 1945 238
(*Wolfgang Weber*)

Abstracts

Autoren und Autorinnen / Autori e autrici

Gemeinsam oder getrennt? Ehegüterpraxis in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550

Birgit Heinzle

Die Institution Ehe war in der Vergangenheit Teil der sittlichen christlichen Ordnung und konnte nur von jenen Personen eingegangen werden, die ein bestimmtes Grundvermögen besaßen.¹ Grundbesitz und Vermögen gewährleisteten die wirtschaftliche Existenz eines Paares bzw. einer Familie und mussten – unabhängig davon, ob es sich dabei um Adelige, Bürger, ländliche Handwerker oder Bauern handelte – sowohl während der Ehe als auch für die Zeit im Witwen- bzw. Witwerstand entsprechend gesichert, geregelt und verwaltet werden. Etwaige Interessenskonflikte um das eheliche Vermögen fanden nicht nur unter den Ehegatten statt. Die Verwandtschaft sowie die eigenen Kinder versuchten über Erbsprüche ebenfalls an Besitz zu gelangen. Die Ehegatten bedienten sich zur Verfolgung ihrer Interessen unterschiedlicher Ehegütermodelle, welche die jeweiligen Vermögensansprüche determinierten. Die am häufigsten auftretenden und heute noch geltenden Modelle stellten die (partielle) Gütergemeinschaft und die Gütertrennung dar.² Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Ehegüterrecht in den habsburgischen Ländern, gemeinsam mit dem Erbrecht, in Gesetzestexten zunehmend verschriftlicht: In Österreich unter der Enns, Salzburg und Tirol entstanden bereits im 16. Jahrhundert Landesrechtsentwürfe bzw. Landesordnungen, die Erbrechtsregelungen enthielten.³ Die Regionen weisen jedoch Unterschiede in den Ehegütermodellen auf. In Tirol war beispielsweise die Gütertrennung verbreitet,⁴ während in Österreich unter der

1 Vgl. Heide WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 60.

2 Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit existierten viele weitere Vermögensarrangements (Errungenschaftsgemeinschaft, Ein- bzw. Zweileibgeding etc.). Der Fokus liegt hier jedoch auf der Gütergemeinschaft, der partiellen Gütergemeinschaft und der Gütertrennung. Zu den unterschiedlichen Ehegütermodellen vgl. Wilhelm BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1994, S. 217–228.

3 In Österreich unter der Enns 1526, 1573 und 1595; in Salzburg 1526; in Tirol erschien 1526 erstmals die Tiroler Landesordnung, die 1532 erweitert und 1573 überarbeitet wurde. Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 359. Zur Tiroler Landesordnung vgl. Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: L’Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 27 (2016), 1, S. 15–31, hier S. 16.

4 Vgl. u. a. Margareth LANZINGER, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900, Wien/Köln/Weimar 2003; DIES., Heiratskontrakte – intermediär: als Form der Vermittlung zwischen gesetztem Recht, sozialen Normen und individuellen Interessen. In: Angelika KLAMPFEL/Margareth LANZINGER (Hg.), Normativität und soziale Praxis. Gesellschaftspolitische und historische Beiträge, Wien 2006, S. 81–92; DIES., Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime: Variationen und Übergänge. In: Geschichte und Region / Storia e regione 19 (2010), 1, S. 123–143; DIES., Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. In: Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gertrude LANGER-OSTRAWSKY (Hg.),

Enns und Salzburg die Gütergemeinschaft bzw. Errungenschaftsgemeinschaft üblich war.⁵ Die Steiermark führte erst im 17. Jahrhundert das Erb- und Ehegüterrecht ein.⁶ Doch wie gestaltete sich die Ehegüterpraxis in der Zeit vor dem festgesetzten Ehegüterrecht? Wer entschied, welches Ehegütermodell zur Anwendung kam und wie nutzten die Holden⁷ die fehlende Rechtsgrundlage zu ihrem Vorteil? Diesen Fragen soll basierend auf der Analyse von spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Eheverträgen der obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch nachgegangen werden, die zu jener Zeit Teil der Grundherrschaft des Stifts St. Lambrecht waren.⁸

Käthe Sonnleitner stellte bei der Untersuchung von spätmittelalterlichen Urkunden der Grundholden der steirischen Stifte Rein und St. Lambrecht fest, dass sich die Heiratsverträge und die darin aufgezeigten Ehegütermodelle der beiden Herrschaften im 15. Jahrhundert voneinander unterschieden. Während in Rein die Gütertrennung dominierte, bevorzugten die Holden des obersteirischen Stifts St. Lambrecht die Gütergemeinschaft.⁹ Aber auch innerhalb einer Grundherrschaft konnten ehегüterliche Arrangements differieren. Durch das fehlende Ehegüterrecht hatten die Holden im 15. und 16. Jahrhundert die Möglichkeit selbst zu entscheiden, welches Modell für sie am geeignetsten war. Dieser Umstand lässt sich besonders in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch feststellen. Diese gehörten seit Beginn des 12. Jahrhunderts zur Grundherrschaft des Stifts St. Lambrecht.¹⁰ Die Lokalbevölkerung der gebirgigen Region betrieb vorwiegend Ackerbau und Viehzucht. Neben der landwirtschaftlichen Produktion erlebte Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch das handwerkliche Gewerbe, allen voran die Waffenproduktion, eine Blütezeit, um in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wieder an Bedeutung zu verlieren.¹¹ Daneben wurde in der Herrschaft Veitsch

Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 205–367.

5 Zu Niederösterreich vgl. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY (Hg.), Aushandeln von Ehe, S. 27–119; zu Salzburg vgl. Gunda BARTH-SCALMANI, Ausgewogene Verhältnisse: Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. In: Ebenda, S. 121–203.

6 Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 359.

7 Unter dem Begriff „Holden“ fallen hier jene Personen, die in einem Leiheverhältnis mit dem Grundherrn standen. Sie stammten aus der bäuerlichen, bürgerlichen und handwerklichen Schicht.

8 Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf der 2017 an der Universität Wien eingereichten Dissertation der Autorin. Vgl. Birgit HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land: Landtransaktionen in der ländlichen Gesellschaft der Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550, ungedruckt. phil. Dissertation, Universität Wien 2017.

9 Gründe für die unterschiedlichen Formen der Ehegüterpraxis in den beiden Herrschaften waren vermutlich die unterschiedlichen Wirtschaftsformen der beiden Klöster, die geographische Lage und die Einflüsse benachbarter Herrschaften. Vgl. Käthe SONNLEITNER, Die Stellung der bäuerlichen Frau im Mittelalter. Am Beispiel der Grundherrschaften der Klöster Rein und St. Lambrecht. In: Blätter für Heimatkunde 56 (1982), S. 33–41, hier S. 33 f.

10 Die Region wurde 1103 in das Stift inkorporiert. Vgl. Othmar WONISCH, Der Markt Aflenz im Wandel der Zeiten, Aflenz Kurort 1958, S. 7.

11 Im Ort Thörl betrieb die Sebald Pögl (ca. 1465/71–1540) eine große Waffenschmiede. Er war kaiserlicher Waffenlieferant und wurde als kaiserlicher Zeugwart kurz nach 1500 in den Ritterstand erhoben. Vgl. Hannes P. NASCHENWENG, Die „Klonung“ des Sebald Pögl, Freiherrn von

Bergbau auf der Rotsohl betrieben.¹² Sowohl Aflenz als auch die Veitsch waren, auf Grund ihrer abgeschiedenen Lage, nur erschwert von außen zu erreichen. Die nächstgelegenen Städte waren Kapfenberg und Bruck an der Mur. Die Region selbst wies keine Städte auf. Einzig der Ort Aflenz erhielt 1458 das Marktrecht verliehen. Das Stift St. Lambrecht befand sich zirka 88 Kilometer vom Markt Aflenz entfernt, die lokale Verwaltung der Region erfolgte über die Propstei in Aflenz.¹³ Hier wurden sämtliche Besitzveränderungen und Verträge – darunter auch Eheverträge –, die Liegenschaften¹⁴ betrafen, schriftlich verzeichnet.

Quellen und Methodik

Im ausgehenden Spätmittelalter veränderte sich die besitzrechtliche Stellung der ländlichen Bevölkerung in der Steiermark. Das bis dahin verbreitete Freistift, welches nur eine zeitlich befristete Nutzung von Land ermöglichte und keine Weitergabe durch Erbschaft zuließ,¹⁵ wurde von flexibleren Nutzungsrechten allmählich abgelöst. Allen voran stand das Kaufrecht, welches den Holden ermöglichte Land zu vererben, zu übergeben, zu verkaufen, zu tauschen und zu belasten. Das neue Besitzrecht war jedoch ein reines Nutzungsrecht, das Oberigentum blieb bis zur Bauernbefreiung 1848 weiterhin dem Grundherrn vorbehalten.¹⁶ In der Steiermark hatte das Kaufrecht im 15. und 16. Jahrhundert das Freistift fast vollständig abgelöst.¹⁷ In Aflenz und der Veitsch war Letzteres zwischen 1494 und 1550 nur mehr in Einzelfällen anzutreffen.¹⁸

Das Kaufrecht ermöglichte der Bevölkerung flexible Transfermöglichkeiten mit ihrem Land. Nicht nur die Holden, sondern auch der Grundherr profitierte von dessen Einführung: Die Holden mussten das Kaufrecht vom Grundherrn

Reifenstein und Arberg (1540). In: *Blätter für Heimatkunde* 85 (2011), S. 87–100; Maja LOEHR, *Thörl. Geschichte eines steirischen Eisenwerkes vom vierzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Wien 1952, S. 23–25; Alois RUHRI, *Steirische Waffenschmiede im Dienste Maximilians I. und Ferdinands I.* In: Gerhard PFERSCHY/Peter KRENN (Hg.), *Die Steiermark. Brücke und Bollwerk. Katalog der Landesausstellung, Schloss Herberstein bei Stubenberg 3. Mai bis 26. Oktober 1986* (Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchives 16), Graz 1986, S. 208–213, hier S. 209.

- 12 Vgl. Othmar PICKL, *Geschichte der Gemeinde Veitsch*, Graz 1979, S. 2 und 246.
- 13 Die Herrschaft Veitsch gehörte auf der Verwaltungsebene zur Herrschaft Aflenz. Dieser Umstand wird z. B. in den Urbaren ersichtlich, hier war die Veitsch im Aflenzer Urbar eingegliedert. Vgl. u. a. Stiftsarchiv (StiA) St. Lambrecht, III A a5, Urbar Aflenz 1494.
- 14 Als „Liegenschaften“ werden an dieser Stelle jene Grundstücksarten verstanden, die sich entweder aus einem Wirtschaftsbetrieb (Hof, Hube) oder einer Parzelle mit einem Haus zusammensetzten. Vgl. HEINZLE, *Das „Geschäft“ mit dem Land*, S. 58.
- 15 Der Grundherr konnte als Eigentümer hierbei das Land samt Bevölkerung weiterverkaufen. Vgl. Ferdinand TREMEL, *Die bäuerlichen Besitzrechte und Besitzverhältnisse*. In: Fritz POSCH (Hg.), *Das Bauerntum in der Steiermark*, Graz 1963, S. 18–25, hier S. 21.
- 16 Vgl. Anton Adalbert KLEIN, *Das bäuerliche Rechtsleben*. In: POSCH (Hg.), *Das Bauerntum in der Steiermark*, S. 44–49, hier S. 44.
- 17 Vgl. Erwin ILLICHMANN, *Erbleihen, Leibleihen, Zeitleihen des Mittelalters in NÖ*. Nach den Quellen der Grundherrschaft des Benediktinerstiftes Göttweig, Horn 1975, S. 111; Fritz POSCH, *Die Entstehung des steirischen Bauerntums*. In: DERS. (Hg.), *Das Bauerntum in der Steiermark*, S. 5–10, hier S. 9f.; TREMEL, *Die bäuerlichen Besitzrechte und Besitzverhältnisse*, S. 23.
- 18 Neben dem Kaufrecht finden sich in Aflenz und der Veitsch das an städtischen Besitzrechten angelehnte Burgrecht im Markt Aflenz, das Erbrecht, das eine Weitergabe von Land nur über Ehe und Erbschaft erlaubte, und das Leibgeding, welches den Besitzern ein lebenslanges Nutzungsrecht auf der jeweiligen Liegenschaft sicherte. Erbrecht und Leibgeding spielten jedoch eine untergeordnete Rolle. Vgl. HEINZLE, *Das „Geschäft“ mit dem Land*, S. 96.

erkaufen. Die Kaufrechtsgebühr setzte sich aus zehn Prozent des Grundstückswertes zusammen und bot dem Stift eine zusätzliche Einnahmequelle. Daraus resultierend war der St. Lambrecht Abt bestrebt, die in der Herrschaft stattfindenden Landtransaktionen zu kontrollieren und entsprechend zu verzeichnen. 1494 führte das Stift in der gesamten Grundherrschaft im Rahmen einer Verwaltungsreform ein eigenes Stiftrecht sowie eine Grundbuchsordnung ein und legte neue Urbare und Protokollbücher an.¹⁹ Letztere ersetzten in ihrer Rechtskraft die Urkunden, deren Ausstellung dadurch reduziert werden sollte.²⁰ Ziel des Stifts war es, die grundherrschaftliche Verwaltung zu zentralisieren und die allgemeine Kontrolle zu erhöhen.

Die Urbare besaßen in ihrem Aufbau einen grundbuchartigen Charakter: Unter den jeweiligen Liegenschaften wurden die Besitzer, deren Besitzrecht auf dem Grundstück und die Transaktionsart (zum Beispiel Kauf, Tausch, Erbschaft etc.) in chronologischer Reihenfolge angeführt.²¹ Transaktionen, deren Aufzeichnung sich als zu umfangreich für das Urbar gestalteten, wurden in einem eigens geführten Protokollbuch festgehalten.²² Unter diese Transaktionen fielen vor allem Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten, während im Urbar überwiegend Kauf- und Tauschgeschäfte aufgenommen wurden. Für Aflenz und die Veitsch lässt sich zwischen 1494 und 1550 eine besonders hohe Überlieferungsdichte feststellen. Das Protokollbuch listet für diesen Zeitraum 715, das Urbar über 2 000 Verträge bzw. Einträge zu Besitzveränderungen von Liegenschaften auf. Diese Einträge wurden in einer Datenbank systematisch erfasst und analysiert, um die unterschiedlichen Transaktionsarten der Holden zu untersuchen. Darunter fielen auch jene Besitztransfers, die im Zuge einer Eheschließung stattfanden. Zwischen 1494 und 1550 wurden im Urbar und Protokollbuch 465 ehегüterliche Arrangements, darunter auch Heiratsverträge,²³ festgehalten, was 9,3 Prozent der gesamten Anzahl an Transaktionen entspricht. Den höchsten Anteil stellten erbschaftsbezogene mit 40,3 Prozent (2 011) und kommerzielle Transaktionen mit 30,4 Prozent (1 514) dar.²⁴

Die Verwaltungsreform von 1494 und die damit einhergehende Reduktion der Urkundenausstellung bedeuteten für die Grundholden, dass Besitzansprüche auf Liegenschaften nur dann galten, wenn diese in den Urbaren bzw. Protokollbüchern aufgezeichnet waren. Somit mussten sie dem Grundherrn

19 StA St. Lambrecht, III A 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494; ediert in: Stiftrecht, Satzungen und Banntaiding von St. Lambrecht. In: Ferdinand BISCHOFF/Anton SCHÖNBACH (Hg.), Österreichische Weisthümer, Bd. 6: Steirische und Kärnthische Taidinge, Wien 1881, S. 222–242.

20 Vgl. Stiftrecht, 226; StA St. Lambrecht, III A 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494, fol. 2r.

21 Die Aufzeichnungen der Besitzer reichen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vgl. StA St. Lambrecht, IV A a6, Urbar Aflenz 1494.

22 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll über Verhandlungen unter Lebenden und auf den Todesfall, angefangen 1494, Aflenz 1494.

23 Von diesen sind 245 im Protokollbuch und 220 im Urbar eingetragen.

24 Insgesamt wurden 4 985 Transaktionen erfasst. Weitere Transfers waren Rückfall bzw. Entsignungen 0,6 Prozent (29), Neuverleihungen 7,6 Prozent (380) und sonstige 11,8 Prozent (586); Vgl. HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land, S. 3 bzw. S. 339.

nicht nur jeden Besitztransfer melden, sondern auch bei Veränderungen der Besitzrechte bzw. erweiterten Besitzansprüchen bei ihm vorstellig werden.²⁵ Dies galt auch für Ehegatten, die auf eine Liegenschaft eingehiratet hatten. Verabsäumte ein Ehepaar den neuen Partner bzw. die neue Partnerin im Urbar oder Protokollbuch eintragen zu lassen, konnten später Probleme entstehen. Als die Witwe Dorothea im Graben 1508 die halbe Hube ihres verstorbenen Mannes Peter im Graben für elf Pfund Pfennig verkaufen wollte, griff der Grundherr ein, da Dorothea im Urbar nicht als Besitzerin eingetragen war, sondern nur ihr verstorbener Mann. Sie war daher rechtlich nicht befugt, die halbe Hube zu verkaufen. Das Stift erklärte zwar den Verkauf für rechtskräftig, kassierte jedoch dafür aus dem Kaufpreis vier Pfund Pfennig, der für den nachträglichen Erwerb des Kaufrechts der Witwe Dorothea im Graben stand. Die restliche Kaufsumme wurde ihr überlassen.²⁶

Ehegüterliche Bestimmungen wurden im Protokollbuch bzw. im Urbar entweder in Form eines eigenen Ehevertrags verschriftlicht oder als kombinierte Verträge, beispielsweise gemeinsam mit einem Erb- oder Übergabevertrag, verzeichnet.²⁷ Im Vordergrund standen dabei die Liegenschaften; eine Auflistung des vom eingehirateten Ehepartner beweglichen eingebrachten Vermögens (zum Beispiel Kleidung, Schmuck etc.) wurde nur in Einzelfällen vorgenommen. Häufig finden sich überhaupt keine Informationen über das Vermögen, welches der eingehiratete Partner in die Ehe brachte.

Ehegütermodelle

Wie bereits erwähnt, kannte die Steiermark im 15. und 16. Jahrhundert noch kein schriftlich festgesetztes Erb- und Ehegüterrecht. Weder das steirische Landrecht aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts²⁸ noch das St. Lambrecht Stiftrecht von 1494²⁹ verzeichnen Bestimmungen zur Vermögensaufteilung unter Erben bzw. unter Ehegatten. Letzteres enthält jedoch Regelungen zur Wahl des Ehepartners. So sollte „chain man noch chain frau, chnecht noch junkfrau, nicht heirathen an [ohne] will und wissen seiner herschaft, sonderleich aus der herschaft, pei der pen xxiiii lb. d.“³⁰ Ohne den grundherrschaftlichen Heiratskonsens konnte keine Ehe, egal ob innerhalb oder außerhalb der Grundherrschaft, geschlossen werden.³¹ Auch die Ausgaben für die Hochzeitsfeier waren limitiert. Ein Hofbesitzer durfte für die Hochzeitsfeier maximal sechs Tische, ein Hubenbesitzer nur vier Tische aufstellen. Wer sich nicht daran hielt, musste

25 Vgl. StIA St. Lambrecht, III A 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494, fol. 2v.

26 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 21.01.1508, fol. 29r.

27 173 Heiratsverträge stehen 72 kombinierten Verträgen gegenüber.

28 Vgl. Das steirische Landrecht. In: Ferdinand BISCHOFF, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, Graz 1875, S. 75–208.

29 Vgl. Stiftrecht, S. 222–242.

30 Vgl. Stiftrecht, S. 224; Peter BECKER, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850, Frankfurt a. M./New York 1990, S. 153.

31 Vgl. dazu auch StIA St. Lambrecht, III A 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494, fol. 7v.

ein Pfund Pfennig Bußgeld zahlen.³² Das Stift wollte mit dieser Maßnahme einer zu starken Verschuldung der Familien vorbeugen.³³ Regelungen zur Aufteilung des Vermögens unter Ehegatten blieben den Holden überlassen; gleiches galt auch für die Verteilung des Erbes. Trotz dieser Freiheiten gestaltete sich die Erbschaftspraxis in Aflenz und der Veitsch einheitlich: Die ungeteilte Besitzweitergabe (Anerbenpraxis) an einen Erben bzw. eine Erbin überwog klar gegenüber der Realteilung, die nur in Einzelfällen überliefert ist. Bei der ungeteilten Besitzweitergabe kam den anderen Erbberechtigten – auch „weichende Erben“ genannt – eine Kompensation mittels Geldzahlung zu. Bis zur Auszahlung des Betrags blieben die Ansprüche in Form einer Hypothek auf dem elterlichen Grundbesitz liegen. Waren die weichenden Erben abgefertigt, verloren sie jeglichen rechtlichen Anspruch auf den Grundbesitz.

Anders verhielt es sich in der Ehegüterpraxis, da in Aflenz und der Veitsch unterschiedliche Ehegütermodelle aufeinandertrafen. Ausschlaggebend für eine Eheschließung war das vom Brautpaar miteingebrachte Vermögen. Dieses gestaltete sich in seiner Art, je nach Ehegütermodell, unterschiedlich. Während der Begriff des „Heiratsguts“ vielerorts die Ausstattung der Braut durch ihre Eltern im Sinne einer Mitgift oder Aussteuer bezeichnet,³⁴ stand das „heyratguet“ in Aflenz und der Veitsch stellvertretend für das – sowohl bewegliche als auch unbewegliche – Vermögen, welches sich die Ehegatten einander vermachten. Diese gegenseitige Verschreibung von Heiratsgütern bildeten auch die Hauptinhalte der Heiratsverträge. 1496 vermachte Pankraz Kaimtzer seiner Frau Anna auf seiner halben Hube den „halben tail in erb und varunden hab [fahrende Habe] zu heyratguet“.³⁵ Heiratsgüter, die im Sinne einer Mitgift oder Aussteuer von den Eltern an die Braut bzw. den Bräutigam gestellt wurden, wurden nur vereinzelt in die Verträge aufgenommen.³⁶

Ausschlaggebend für die Art und Zusammensetzung des Heiratsguts war das von den Ehepartnern gewählte Ehegütermodell. Die Holden nutzten das fehlende Ehegüterrecht, um situationsbedingt ihre Interessen wahrzunehmen. So finden sich in den Heiratsverträgen die Modelle der Gütergemeinschaft, der partiellen Gütergemeinschaft und der Gütertrennung. In der Gütergemeinschaft fiel das von Braut und Bräutigam eingebrachte Vermögen zu einem Gemeinschaftsgut zusammen. Nach dem Tod eines Ehegatten ging bei Kinderlosigkeit der gesamte Besitz an die Witwe bzw. den Witwer über. Wurden Kinder in der Ehe gezeugt, teilte sich der Besitz: Die eine Hälfte erhielt der Witwer bzw. die

32 Vgl. Stiftrecht, S. 231; StIA St. Lambrecht, IIIA 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494, fol. 8r.

33 Vgl. BECKER, Leben und Lieben in einem kalten Land, S. 74.

34 Vgl. LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, S. 52.

35 StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 1496, fol. 3r.

36 So übergab z. B. 1517 Hans an der Prugkhen seiner Tochter Magdalena und deren Mann Peter ein Viertel auf seinem Hof *Ulrich Mert* als Heiratsgut. Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 1517, fol. 42v.

Witwe, die andere Hälfte fiel an die Kinder.³⁷ Diese unterschiedlichen Szenarien der Vermögensverteilung in der Gütergemeinschaft wurden in den Aflenzer und Veitscher Heiratsverträgen schriftlich festgehalten. Nickolaus im Lerchach vermachte 1509 seiner Frau Elisabeth

„all sein hab unnd guet, so er yetzt hat unnd noch hinfur gewinnet, in solcher beschaidenheit: Ob er vor ir mit tod abgieng on leiberben, so sol ir alsdann all sein guet nachvolgen. Verliese er aber leiberben hinder sein, dann soll halber tail der frawen unnd der annder halbtail derselben leiberben nachvolgen und beleibn.“³⁸

Die Gütergemeinschaft unterschied nicht zwischen jenen Partnern, die eingetraget und jenen, die den Grundbesitz in die Ehe eingebracht hatten. Dies galt gleichermaßen für Männer und Frauen. Im Zentrum stand das Ehepaar als Arbeitspaar, das ein gemeinsames Vermögen be- und erwirtschaftete.³⁹ Die Gütergemeinschaft war besonders in Niederösterreich⁴⁰ sowie in den ländlich geprägten Alpenregionen Salzburgs und der Steiermark verbreitet.⁴¹

Die Gütertrennung folgte einer anderen Logik: Die auf die Liegenschaft eingetrageten Ehegatten waren in ihrer Position im Haushalt schlechter gestellt.⁴² Das Vermögen wurde getrennt gehalten. Im Falle des vorzeitigen Todes eines Ehepartners erhielt der Witwer bzw. die Witwe ein zuvor im Ehevertrag festgesetztes Heiratsgut als Abfertigung. Die Gütertrennung war besonders im städtischen Raum und im Adel verbreitet, zog sich aber auch durch andere Gesellschaftsschichten.⁴³ So ist sie in der Frühen Neuzeit ebenfalls in den ländlichen Regionen Tirols anzutreffen.⁴⁴ Entscheidend bei der Gütertrennung war die soziale Position der Familien des Brautpaares:⁴⁵ Je wohlhabender die Familien, desto höher war das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut. In Aflenz und der Veitsch setzte sich das Heiratsgut im Rahmen der Gütertrennung entweder aus einer bereits im Ehevertrag schriftlich festgesetzten Geldsumme oder aus einem Teilwert des Besitzes des Ehegatten zusammen. Ersteres bedeutete, dass die eingetrageten Partner keinen Anspruch auf einen etwaigen Zugewinn durch eine Wertsteigerung der Liegenschaft während der Ehe hatten. Anders verhielt es sich bei der Übertragung des Anteils. Hier orientierte sich das Heiratsgut an dem Wert der Liegenschaft. 1547 vermachte Anna Grueber ihrem zweiten Ehemann Michael Grueber ein

37 Vgl. BRAUNEDER, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 2. bis 5. Oktober 1984, Wien 1986, S. 573–585, hier S. 577 f.; LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, S. 75.

38 StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 07.04.1509, fol. 33v.

39 Vgl. LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, S. 71–75; Herwig EBNER, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Frau und spätmittelalterlicher Alltag, S. 509–552, hier S. 517; SONNLEITNER, Die Stellung der bäuerlichen Frau, S. 35–41.

40 Vgl. LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, S. 27–120.

41 Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 224.

42 Vgl. LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit, S. 324.

43 Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 224 f.

44 Vgl. LANZINGER, Das gesicherte Erbe; DIES., Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit, S. 205–368.

45 Vgl. LANZINGER, Heiratskontrakte – intermediär, S. 83.

Viertel auf dem Erbgut *Ulrich Grueber*⁴⁶ in Etmüßl als Heiratsgut, welches als Besitzsicherung für den einheiratenden Partner diente.⁴⁷ Die Zusammensetzung des Heiratsguts aus einem Prozentsatz des Gesamtvermögens konnte sich für den verwitweten Partner auch negativ auswirken: Ein etwaiger Wertverlust bedeutete ein niedrigeres Heiratsgut, da dessen Höhe erst nach dem Tod des Ehegatten berechnet und an den Witwer bzw. die Witwe ausgefertigt wurde.

Bis zur Aushändigung blieb das Heiratsgut, gleich einer Kompensation des Erbanteils an einen weichenden Erben, als Hypothek auf der jeweiligen Liegenschaft liegen. Wollten die verwitweten Ehegatten auf der Liegenschaft bleiben, mussten sie sich in den Heiratsverträgen ein lebenslanges Nutzungsrecht (Leibgeding oder Fruchtgenuss) als Versorgung sichern. Dieses Nutzungsrecht stellte ein entscheidendes Instrument für die Witwe bzw. den Witwer dar, um sich gegen die Erben des bzw. der Verstorbenen zu behaupten.⁴⁸ Es ermöglichte ihnen den Besitz weiterhin selbstständig zu verwalten und den Erbantritt der Hoferben zeitlich hinauszuzögern. Wurde kein Fruchtgenuss festgesetzt, hatten die verwitweten Partner keinen Anspruch auf die Nutzung der Liegenschaft des verstorbenen Ehegatten. Sie erhielten das Heiratsgut als Abfertigung, während das Vermögen bzw. der Grundbesitz des Verstorbenen entweder an dessen Verwandtschaft oder an die Kinder übergang.⁴⁹

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, dominierte in den erfassten Transaktionen während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Aflenz und der Veitsch die Gütergemeinschaft. Sie kam sowohl auf größeren Liegenschaften, wie zum Beispiel Höfen und Gütern, als auch auf kleineren Huben, Hofstätten und Häusern zur Anwendung. Die Gütergemeinschaft umfasste nicht nur das eingebrachte Vermögen, sondern auch etwaige Vermögenszugewinne, die im Laufe der Ehe entstanden. Der Vorteil der Gütergemeinschaft gegenüber der Gütertrennung zeigt sich für den eingetragenen Partner im Erwerb von eigenem Grundbesitz. Mit der Eheschließung wurde dieser vollständig in den Haushalt integriert.⁵⁰ Zudem konnten Witwen bzw. Witwer ihre Ansprüche gegenüber den ehelichen Kindern und der Verwandtschaft des verstorbenen Ehegatten besser behaupten und sich das Wohnrecht auf dem Grundbesitz sichern. Zudem waren Witwen und Witwer mit dem Mindesterhalt der Hälfte des Gesamtbesitzes gegenüber ehelichen Kindern vermögensrechtlich im Vorteil, da diese sich die Hälfte

46 Da in Aflenz und der Veitsch die Grundstücksnamen von den Personennamen oft schwer zu unterscheiden sind, wurden Erstere zur leichteren Erkennbarkeit kursiv gesetzt.

47 Vgl. StA St; BRAUNEDER, Protokoll Aflenz 1494, 08.01.1547, fol. 112r.

48 Vgl. LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit, S. 325.

49 Vgl. Harald BILOWITZKY, Die Heiratsgaben in der Steiermark während des späten Mittelalters unter stände- und wirtschaftsgeschichtlichem Aspekt, ungedruckt phil. Diss., Universität Graz 1977, S. 28; BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 224 f.; Margareth LANZINGER, Women and Property in Eighteenth-Century Austria: Separate Property, Usufruct and Ownership in Different Family Configurations. In: Beatrice MORING (Hg.), Female Economic Strategies in the Modern World, London 2012, S. 145–159; LANZINGER/MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen, S. 28.

50 Vgl. LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit, S. 324.

Ehegütermodell	Anzahl Vermögentransfers	%
Gütergemeinschaft	343	71,0
Gütertrennung	80	16,6
Partielle Gütergemeinschaft	10	2,1
Sonstige	15	3,1
Unklar	35	7,2
Gesamt	483⁵¹	100,0

Tabelle 1: Ehegütermodelle in den Aflenzer und Veitscher Heiratsverträgen, 1494–1550.⁵²

untereinander teilen mussten. Kinder aus vorangegangenen Ehen behielten, wenn sie nicht bereits mit ihrem Erbanteil abgefertigt waren, bei einer neu geschlossenen Ehe weiterhin ihren Erbanspruch. Sie mussten sich in der Regel die Hälfte mit etwaigen Kindern aus der neuen Ehe teilen.

Die Kehrseite der Gütergemeinschaft zeigt sich im Falle eines Vermögensverlustes bzw. bei der Anhäufung von Schulden, da beide Ehegatten haftungspflichtig waren: Anna Frölich übernahm nach dem Tod ihres Ehemannes Erhard Pauer 1514 nicht nur die gemeinsame Hube, sondern auch alle darauf liegenden Schulden.⁵³ Ein weiterer belastender Faktor stellten noch offenstehende Erbansprüche weichender Erben dar. Ihre Kompensation durch den Hoferben bzw. die Hoferbin konnte sich über Jahre hinwegziehen und über den Tod hinausreichen. Die Leistung der Zahlung musste dann der Witwer bzw. die Witwe übernehmen.

Eine Zwischenstufe der Gütergemeinschaft und Gütertrennung stellte die partielle Gütergemeinschaft dar. Bei diesem Modell fiel nur ein Teil des Besitzes zu einer Vermögensgemeinschaft zusammen, während der andere Teil im persönlichen Besitz verblieb.⁵⁴ Die partielle Gütergemeinschaft war in Aflenz und der Veitsch nur in 2,1 Prozent der Fälle anzutreffen. Die Ehegatten behielten sich ein „Vorbehaltsgut“⁵⁵, welches aus einer Geldsumme bestand, zurück, um dieses für die Versorgung der Kinder aus vorangegangenen Ehen, für Verwandte oder als Seelgerätstiftung zu verwenden. Die Aflenzer Bürger Blasius und Katharina Tafner vermachten sich 1525 gegenseitig ihren gesamten Besitz, mit Ausnahme eines Vorbehaltsgutes, welches sich bei Blasius Tafner auf 20 Pfund

51 Diese Zahl stimmt mit den 465 Transaktionen, die ehегüterliche Arrangements enthalten, nicht überein, da die Datenbank grundstücksbezogene Transaktionen verzeichnet. Wenn ein Ehevertrag mehrere Grundstücke betraf, wurde für jedes Grundstück eine Transaktion angelegt. Somit erhöhte sich zwar die Zahl der Transaktionen, jedoch nicht die Bestimmungen im Heiratsbrief.

52 Vgl. dazu HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land, Tabelle 16, S. 147 f.

53 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 08.01.1514, fol. 41r.

54 Vgl. BRAUNEDER, Frau und Vermögen, S. 578.

55 Das Vorbehaltsgut wurde vorwiegend eingesetzt, wenn ein Partner vermögender war als der andere. Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 224.

Pfennig und Katharina Tafner auf zehn Pfund Pfennig belieh.⁵⁶ Der Vorteil der partiellen Gütergemeinschaft lag darin, dass die Partner einerseits ein eigenes Vermögen zur freien Verfügung und andererseits einen gemeinschaftlichen Besitz hatten, welcher dem eingetragenen Ehegatten eine gleichberechtigte Position im Haushalt ermöglichte.⁵⁷ Getrennt gehaltenes Vermögen barg jedoch auch Konfliktpotenzial in sich: Im Falle finanzieller Engpässe konnten Ehegatten von den Partnern unter Druck gesetzt werden, sodass sie ihren Besitz bzw. Teile daraus in das gemeinschaftliche Vermögen eingliedern mussten.⁵⁸ Die partielle Gütergemeinschaft fand unabhängig vom Vermögen der jeweiligen Familien statt. Sie trat in Aflenz und der Veitsch sowohl bei Höfen oder Huben, als auch bei Hofstätten oder sogar einzelnen Nutzflächen auf. 1502 heiratete die Witwe Barbara Götschl aus Etmüßl ihren zweiten Mann Christian Götschl. Sie vermachte ihm die Hälfte ihres Besitzes. Die andere Hälfte hatte „sy vorbehalten und ausgezogen iren ersten kynndern“, die aus ihrer ersten Ehe mit Martin Götschl stammten. Sollten Barbara und Christian ebenfalls Kinder bekommen, musste sich Christian nach ihrem Tod seinen Anteil mit seinen Kindern teilen.⁵⁹

Die Gütertrennung war in Aflenz und Veitscher Eheverträgen mit 16,6 Prozent das zweithäufigste Modell. Sie betraf, wie die Gütergemeinschaft, sowohl größere als auch kleinere Wirtschaftsbetriebe sowie vereinzelt Nutzflächen. 1518 vermachte Radigunde Kerner ihrem zweiten Ehemann Daniel Zwickl ein Viertel eines Baus⁶⁰ am Pretal auf der Sonnleiten in der Veitsch als Heiratsgut. Die restlichen Dreiviertel erhielten die Kinder aus ihrer ersten Ehe.⁶¹

Die Höhe des Heiratsguts hing von mehreren Faktoren ab: Einerseits vom jeweiligen Vermögen, welches die Ehegatten in die Ehe einbrachten. Lorenz Oder heiratete nach dem Tod seiner Frau Radigunde Margarethe Tauker, Witwe des verstorbenen Paul Tauker. Während Lorenz Oder für Margarethe Tauker ein Heiratsgut von 20 Pfund Pfennig festsetzte, fiel nach ihrem Tod ihr gesamtes eingebrachtes Vermögen an den Witwer.⁶² In diesem Fall war das eingebrachte Vermögen der Braut vermutlich geringer als das ihres Ehemannes. Andererseits orientierte sich die Höhe des Heiratsguts an den zu erwartenden gemeinsamen Kindern. Anastasia Hainricher sicherte 1538 ihrem zweiten Mann Andreas Starchman, im Falle der Kinderlosigkeit, 20 Pfund Pfennig als Heiratsgut zu. Sollten die beiden jedoch Kinder zeugen, würde Andreas die Hälfte ihres Besitzes auf ihrem Gut *Hainrich Jacobn* erhalten. Ohne gemeinsame Kinder

56 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, s.d., fol. 71r.

57 Dieser Umstand bedeutete besonders für Frauen eine unabhängigere Stellung in der Ehe. Vgl. LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, S. 61.

58 Vgl. ebenda.

59 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 03.11.1502, fol 10r.

60 Vermutlich ein Acker, Feld o. ä., welches bebaut wurde. Vgl. Gerlinde FICHTINGER, Glossar für Heimat-, Haus- und Familienforschung, Linz 2003, S. 27.

61 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 1518, fol. 48v.

62 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 26.11.1519, fol. 54r.

würde Andreas mit eben diesen 20 Pfund Pfennig abgefertigt werden.⁶³ Hier entschieden, wie bei der Gütergemeinschaft, erneut die Kinder über die Höhe und Zusammensetzung des Heiratsguts.

Eheliche Nachkommen spielten nicht nur für das Heiratsgut eine entscheidende Rolle, sie hatten auch einen wesentlichen Einfluss auf die Wahl des Ehegütermodells. In Aflenz und der Veitsch kam die Gütertrennung vorwiegend bei Zweit- und Drittehen zur Anwendung. 1521 setzte Erhard an der Wiese in seinem Heiratsvertrag fest, dass seine zweite Frau Barbara ein Viertel der halben Hube *an der Wissen*, die fahrende Habe miteingeschlossen, sowie zwei Ochsen als Heiratsgut erhalten sollte. Gemeinsame Kinder der beiden würden gleichermaßen mit Erhards Kindern aus erster Ehe erben.⁶⁴ Letztere hatten vor der neuen Eheschließung das Erbrecht auf die halbe Hube erhalten, weswegen es Barbara nicht möglich war, sich nach dem Tod Erhards auf dieser zu behaupten. Das bereits festgesetzte Erbe für Verwandte und Kinder aus vorangegangenen Ehen schien einer der Hauptgründe für die Gütertrennung gewesen zu sein. Jedoch finden sich auch vereinzelt Fälle von Erstehen, welche die Gütertrennung gewählt hatten. 1526 heiratete der Aflenzener Bürger und Marktrichter Daniel Kammerhofer Katharina Guner. Sie erhielt neben ihrer Aussteuer⁶⁵ 32 Pfund Pfennig, unabhängig davon, ob Daniel Kammerhofer „hab mit ir eelich leiberben oder nit“.⁶⁶ Sollte sich Katharina nach dem Tod Daniel Kammerhofers nochmal verheiraten, musste sie 16 Pfund Pfennig für ihre etwaigen gemeinsamen Kinder als Erbe zurücklegen. Ihr stand kein Fruchtgenuss auf dem Grundbesitz ihres Ehemannes zu. Katharina Guners Position im Haushalt war durch die Gütertrennung wesentlich unsicherer als in einer Gütergemeinschaft. Das fehlende Ehegüterrecht in Aflenz und der Veitsch ermöglichte es nicht nur zwischen den Ehegütermodellen zu wählen, sondern diese auch zu kombinieren. Solche Arrangements wurden erneut bei Zweit- oder Drittehen gewählt. Abermals hatten Kinder aus den vorangegangenen Ehen eine entscheidende Position bei der Vermögensverteilung inne. Sie waren oft der Grund für die Aushandlung von Sonderbestimmungen: 1501 vermachte Bartholomäus Pflentzl seiner zweiten Frau Margarethe die Hälfte seines Besitzes als Heiratsgut. Im Fall seines vorzeitigen Todes erhielt Margarethe nicht nur diese Hälfte, es stand ihr auch frei, die Zahlung der noch offenen Erbansprüche von Bartholomäus Pflentzls Verwandten und damit den gesamten Grundbesitz zu übernehmen. Nach ihrem Tod würde der Besitz an Bartholomäus' Nachkommen aus erster Ehe und ihre etwaigen gemeinsamen Kinder fallen. Sollte sie nicht auf dem Grundbesitz bleiben wollen, würde sie mit der Hälfte des Besitzes abgefertigt

63 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 18.01.1538, fol. 95v.

64 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 1521, fol. 60r.

65 Die Aussteuer setzte sich aus ihrer Kleidung, einer Truhe, einem Bett, zwei Kühen, einem Metzen Weizen, einem Metzen Korn und zwei Ochsen, die einen Wert von fünf Pfund Pfennig hatten, zusammen.

66 StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 24.04.1526, fol. 71v.

werden.⁶⁷ Die Bestimmungen im Ehevertrag folgen zunächst der Logik der Gütergemeinschaft: Margarethe Pflentzl erhielt mindestens die Hälfte des Vermögens und hatte zudem die Möglichkeit den gesamten Grundbesitz zu erwerben, indem sie die erbberechtigten Verwandten auszahlte. Jedoch durfte Margarethe den Grundbesitz nicht veräußern, da die Hoferben bereits feststanden. Diese Bestimmung entspricht vielmehr der Gütertrennung, da Margarethe nur ein lebenslanges Fruchtgenussrecht auf dem Besitz zustand. Ein weiterer Fall ist die Wiederverheiratung von Barbara Messner, die 1543 mit ihrem bereits dritten Ehemann Gotthard einen Ehevertrag schloss. Darin vermachte sie ihm das Gut *Cuntz Hilderzotl* in Seewiesen. Sollte Gotthard nach Barbaras Tod jedoch nicht auf dem Gut bleiben wollen, würden ihre Kinder aus den vorangegangenen Ehen ihn mit der Hälfte des Wertes der Liegenschaft abfertigen.⁶⁸

Die Hauptinhalte in den Eheverträgen zeigen die Vermögensverteilung im Falle des vorzeitigen Ablebens eines Ehepartners; jedoch waren Gütergemeinschaft und Gütertrennung auch für die Verwaltung des Vermögens während der Ehe ausschlaggebend. Dies galt besonders für den Zukauf und Verkauf von Land.

Ehepaare als Akteure auf dem lokalen Bodenmarkt

Auf Grund der abgeschiedenen Lage der Herrschaften Aflenz und Veitsch entwickelte sich im Spätmittelalter bzw. am Beginn der Frühen Neuzeit ein Bodenmarkt⁶⁹ mit überwiegend lokaler Beteiligung. Der Verkauf und Tausch von Land spielte für die Aflenzer und Veitscher Holden eine wichtige Rolle: 1 514 Transaktionen⁷⁰ (40,3 Prozent) waren kommerzieller Art. Am Bodenmarkt aktiv waren sowohl Ehepaare als auch Einzelakteure bzw. Einzelakteurinnen. Maßgebend dafür waren erneut die in den Eheverträgen verzeichneten Bestimmungen der Vermögensverteilung.

67 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 10.01.1501, fol. 30v.

68 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 14.11.1543, fol. 111r.

69 Zum Bodenmarkt vgl. u. a. Bas van BAVEL, The Organization and Rise of Land and Lease Markets in Northwestern Europe and Italy, c. 1000–1800. In: *Continuity and Change* 23 (2008), 1, S. 13–53; DERS./Jessica DIJKMAN/Erika KUIJPERS/Jaco ZUIJDERDUIJN, The Organisation of Markets as a Key Factor in the Rise of Holland from the Fourteenth to the Sixteenth Century: a Test Case for an Institutional Approach. In: *Continuity and Change* 27 (2012), 3, S. 347–378; Markus CERMAN, Social Structure and Land Markets in Late Medieval Central and East-Central Europe. In: *Continuity and Change* 23 (2008), 1, S. 55–100; DERS., Bodenmärkte und ländliche Wirtschaft in vergleichender Sicht: England und das östliche Mitteleuropa im Spätmittelalter. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 45 (2004), 2, S. 125–148; Christopher DYER, The Peasant Landmarket in Medieval England. In: Laurent FELLER/Chris WICKHAM (Hg.), *Le Marché de la Terre au Moyen Âge*, Rom 2005, S. 65–76; Georg FERTIG, Äcker, Wirte, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung in Westfalen des 19. Jahrhunderts, Berlin 2007; Henry R. FRENCH/Richard W. HOYLE, English Individualism Refuted – and Reasserted: the Land Market of Earls Colne (Essex), 1550–1750. In: *Economic History Review* 56 (2003), 4, S. 595–622; Philip D. A. HARVEY, The Peasant Land Market in Medieval England, Oxford 1984; Jon MATHIEU, Use, Property and Market of Land in Mountain Areas, 15th to 19th Centuries. In: Simonetta CAVACIOCCHI (Hg.), *Il mercato della terra secc. XIII–XVII. Atti della “Trentacinquesima Settimana di Studi”* 5–9 maggio 2003, Florenz 2003, S. 159–177; Philipp R. SCHOFIELD, Credit and the Peasant Land Market in the Medieval English Countryside. In: Ebenda, S. 785–796.

70 Von diesen waren 1 443 Käufe bzw. Verkäufe. Weitere kommerzielle Transaktionen stellten u. a. Tausch- und Kreditgeschäfte dar.

	Kauf	%	Verkauf	%
Männer	391	27,1	733	50,8
Frauen	23	1,6	157	10,9
Ehepaare	987	68,4	492	34,1
Mehrere Beteiligte	34	2,4	42	2,9
Sonstige	2	0,1	6	0,4
k.A. ⁷¹	6	0,4	13	0,9
Gesamt	1 443	100,0	1 443	100,0

Tabelle 2: Männer und Frauen als Käufer*innen/Verkäufer*innen.⁷²

Die Zusammenlegung des Vermögens im Zuge der Gütergemeinschaft erleichterte den Erwerb von Land beträchtlich. Demzufolge stellten Ehepaare auch die häufigsten Käufer (68,4 Prozent) auf dem Aflenz- und Veitscher Bodenmarkt dar. Als Verkäufer stehen sie hinter den Männern an zweiter Stelle (34,1 Prozent). Das Ergebnis lässt sich auch mit Jane Whittles Studie zum englischen Norfolk vergleichen. Hier akquirierten im 15. Jahrhundert vorwiegend Männer (56,4 Prozent) Land, während die Mehrzahl der erwerbenden Frauen (75,9 Prozent) verheiratet war.⁷³ Frauen waren demzufolge sowohl in Aflenz und Veitsch als auch in Norfolk meist nur mit ihrem Ehemann finanziell in der Lage ihren Grundbesitz durch Zukauf zu erweitern.⁷⁴

Die Dominanz der Männer als Einzelakteure bedeutete in Aflenz und der Veitsch nicht, dass diese zum Zeitpunkt des Verkaufs alleinstehend waren. Die Gütertrennung bzw. das Vorbehaltsgut im Rahmen der partiellen Gütergemeinschaft ermöglichte einen vom Ehegatten unabhängigen Transfer von Land. Dies galt auch für Frauen, obwohl sie nur in 1,6 Prozent der Fälle als alleinige Käuferinnen aufscheinen. Dennoch zeigen die Transaktionen, dass Frauen unabhängig von Männern Land käuflich erwerben konnten. Dorothea Naterinn kaufte 1527 die Hofstatt *Veign Prödl* in Jauring von Christoph Pinter. Sie erhielt für die Hofstatt für sich und ihre Nachkommen das Kaufrecht und sollte diese auch „stiftlich, peulich und ungegert hallten“.⁷⁵ Der Vertrag nennt weder einen Ehemann noch Kinder als Bürgen bzw. als Vormund für Dorothea

71 Hier konnte entweder kein Käufer oder Verkäufer ermittelt werden.

72 Vgl. HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land, Tabelle 23, S. 223.

73 Der Grund für diese hohe Zahl liegt darin, dass Ehefrauen in Norfolk mit der Eheschließung die Besitzrechte auf ihr eingebrachtes Vermögen an den Ehemann verloren (*coverture*). Vgl. Jane WHITTLE, Inheritance, Marriage, Widowhood and Remarriage: a Comparative Perspective on Women and Landholding in North-East Norfolk, 1440–1580. In: *Continuity and Change* 13 (1998), 1, S. 33–72, hier S. 38 und 47.

74 Anders verhielt es sich im flämischen Gent des 14. Jahrhunderts. Frauen traten dort in Verkaufskontrakten häufiger als Einzelakteurinnen (23 Prozent) als gemeinsam mit ihren Ehemännern (19 Prozent) in Erscheinung. Die häufigsten Akteure waren aber auch hier Männer als Einzelpersonen. Vgl. Shennan HUTTON, *Women and Economic Activities in Late Medieval Ghent*, Basingstoke 2011, S. 63 f.

75 Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), St. Lambrecht, 5a 12. Amt Jauring, K 275, Urbarnr. 501, 31.03.1527.

Naterinn. Dieses Beispiel zeigt, dass Frauen Liegenschaften und das dazu nötige Besitzrecht – in diesem Fall das Kaufrecht – selbstständig erwerben konnten.

Als Verkäuferinnen traten Frauen in Aflenz und der Veitsch in 10,9 Prozent der Fälle auf. Diese Zahl lässt sich erneut mit Whittles Ergebnissen vergleichen: In Norfolk war zwischen 1440 und 1580 jeder zwölfte Verkäufer weiblich. Dabei handelte es sich meist um Witwen, die erst im Witwenstand die Möglichkeit erhielten, Land unabhängig zu transferieren.⁷⁶ Auch in Aflenz und der Veitsch verkauften vorwiegend Witwen ihre Liegenschaften. Die Verkäufe fanden entweder unabhängig oder im Rahmen eines Übergabe- bzw. Ausgedinge-Vertrags zur Sicherung der Witwenversorgung statt. 1497 verkaufte die Witwe Ursula Meischern ihrem Sohn Erhard die halbe Hube *Ortl zu Gontschach* um 20 Pfund Pfennig. Weiters wurde vereinbart, dass sich Erhard um seine Mutter kümmern und „sy mit notturfften versehen“⁷⁷ solle. Die Abgabe der Wirtschaftsführung und die Versorgung der Witwe standen in diesem Vertrag im Vordergrund.

Witwen- und Witwersorgung

Die Aufteilung des Vermögens nach dem Tod des Ehegatten und die damit einhergehende Gewährleistung der Versorgung des verwitweten Partners stellten die Hauptinhalte der Aflenzer und Veitscher Eheverträge dar. Witwen und Witwer hatten, je nach Ehegütermodell, unterschiedliche Optionen, ihren Unterhalt zu sichern. Die Gütergemeinschaft ermöglichte auch dem eingeheirateten Ehepartner eine alleinige Führung des Haushalts. In der St. Lambrechter Grundherrschaft musste jede Form des Besitzerwechsels an einer Liegenschaft binnen Jahresfrist gemeldet werden.⁷⁸ Dies galt auch für Eheleute, die nach dem Tod des Partners den gesamten Besitz als alleiniger Hauswirt bzw. alleinige Hauswirtin übernahmen. Bei Gütertrennung musste – wenn nicht im Ehevertrag vermerkt – der Witwer bzw. die Witwe, um weiterhin als Vorstand des Haushaltes agieren zu können, der bzw. die eigentliche Besitzer bzw. Besitzerin der Liegenschaft sein. Haushalte mit nur einem Haushaltsvorstand waren in Aflenz jedoch selten anzutreffen. Eine Aflenzer Steuerliste aus dem Jahr 1527 verzeichnet von insgesamt 491 Haushalten nur 42 (8,6 Prozent) mit nur einem Hauswirt bzw. einer Hauswirtin (20 Männer, 22 Frauen).⁷⁹ Der Grund für den niedrigen Wert lag vermutlich in der landwirtschaftlichen Ausrichtung der Region. Die Führung

76 Vgl. WHITTLE, *Inheritance*, S. 36–39.

77 StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 19.11.1497, fol. 3r.

78 Vgl. StIA St. Lambrecht, III A 3a, Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht 1494, fol. 3r; Stifrecht, S. 228.

79 Von diesen 42 Haushalten lebten 14 (sieben Frauen, sieben Männer) ohne weitere steuerpflichtige Personen, vier (zwei Frauen, zwei Männer) mit Dienstpersonal, 18 (13 Frauen, fünf Männer) mit minderjährigen (Zieh-)Kindern, vier Männer mit erwachsenen Söhnen und deren Ehefrauen und zwei Männer mit ihrer Mutter. Der Familienstand (ledig, verwitwet) ist nicht ersichtlich. Insgesamt wurden in der Herrschaft Aflenz in der Steuerliste 2 019 Personen verzeichnet. 44,4 Prozent (898 Personen) der Haushaltsvorstände waren Ehepaare. Vgl. StLA, Aflenz, Propstei und Herrschaft des Stiftes St. Lambrecht, 2a Leibsteuer 1527 Nr. 2; HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land, Tabelle 14, S. 132.

eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes war für eine Einzelperson kaum zu bewältigen.⁸⁰ Viele Witwen und Witwer entschieden sich für eine neue Ehe, um eine frühzeitige Übergabe an die nächste Generation hinauszuzögern.

Mehrfachehen hatten in der Frühen Neuzeit immer wieder beträchtliche Altersunterschiede zwischen den Eheleuten zur Folge. Oft heirateten ältere Männer jüngere Frauen, aber auch die Ehe mit einer Hofbesitzerin oder einer Handwerkswitwe bot jüngeren Männern die Möglichkeit auf einen eigenen Hof oder auf eine Meisterstelle.⁸¹ Frauen, die Grundbesitz besaßen, waren in einer wirtschaftlich günstigeren Situation und daher in ihren Entscheidungen unabhängiger. Jene Witwen, die nur mit einem Heiratsgut abgefertigt wurden und keinen Anspruch auf die Liegenschaft des verstorbenen Mannes hatten, mussten sich oft schnell wiederverheiraten, um ihren Unterhalt zu sichern. Dies zeigt auch der Fall von Katharina Wedel: Sie war bereits die dritte Ehefrau von Urban Wedel, der 1535 verstorben war. Er hinterließ die schwangere Witwe mit zwei unmündigen Kindern. Urban Wedels nächste Verwandte verkauften dessen gesamten Grundbesitz⁸² für 52 Pfund Pfennig an Mathias Latroner. Von diesem Betrag erhielt Katharina Wedel, die sich bereits mit Alexander Schneller wiederverheiratet hatte, 28 Pfund Pfennig. Davon sollte sie wiederum zwölf Pfund Pfennig für ihre zwei – das ungeborene Kind blieb unberücksichtigt – unmündigen Kindern als Erbe zurückbehalten.⁸³ Katharina Wedel war als Witwe in einer doppelt ungünstigen Position, da sie keinen Anspruch auf die Übernahme des Hofes hatte und in schwangerem Zustand zwei unmündige Kinder versorgen musste. Ihre Situation spiegelt sich auch in der raschen Wiederverhehlung mit Alexander Schneller wider.⁸⁴

Das Modell der Gütertrennung musste jedoch nicht bedeuten, dass Witwen keine Möglichkeit besaßen den Grundbesitz ihres verstorbenen Mannes zu halten: 1527 hinterließ Thomas im Rewt seine Frau Elisabeth mit ihren unmündigen Kindern Sebastian und Magdalena auf dem Gut *im Rewt*. Die Witwe wurde mit einem Viertel des Gesamtvermögens abgefertigt. Die sechs

80 Vgl. WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“, S. 98.

81 Große Altersunterschiede zwischen Mann und Frau ernteten oft Hohn und Spott in der dörflichen Gemeinschaft. Vgl. dazu Peter BORSCHIED, *Geschichte des Alters*. 16.–18. Jahrhundert, 1. Teilbd., Münster 1987, S. 74–76. Zur Attraktivität von Eheschließungen mit wohlhabenden Witwen vgl. auch John Ragnar MYKING, *Attractive Marriage Partners? Tenant Widows and Remarriages in Western Norway in the Seventeenth and Eighteenth Century*. In: *Scandinavian Journal of History* 29 (2004), 3–4, S. 225–239; In Anerbengebieten war die Eheschließung mit einer jungen Witwe, die einen eigenen Hof besaß, besonders attraktiv. Vgl. WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“, S. 185.

82 Dieser bestand aus dem Hof *Niclas am Lehen* am Fegenberg bei Fölz, zwei Gütern und einer Alpe.

83 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 03.10.1535, fol. 90f. Zu spät geborene Kinder waren, laut steirischem Landrecht, von der Erbfolge ausgeschlossen: „Vnd mag man die chind vberchomen, daz si ze spat oder ze frü sind, si erben in vater oder in muter gut nicht.“ Vgl. Das steirische Landrecht, Art. 243, S. 171. Weiters konnten bei der Wiederverheiratung einer Witwe im Falle einer Schwangerschaft Unsicherheiten über die Abstammungsverhältnisse des ungeborenen Kindes entstehen, was die Erbregelung zusätzlich erschwerte. Vgl. dazu Elisabeth KOCH, *Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen*. In: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 73–93, hier S. 88.

84 Vgl. dazu auch HEINZLE, *Das „Geschäft“ mit dem Land*, S. 158 f.

Geschwister des verstorbenen Thomas in Rewt hatten ihren elterlichen Erbanteil an dem Grundbesitz noch nicht erhalten. Diesen sollten sie nun aus der Hinterlassenschaft ausgezahlt bekommen. Die Abfertigung der Geschwister übernahm die inzwischen wieder verheiratete Witwe Elisabeth im Rewt, die sich damit auf das Gut einkaufte. Die Geschwister des verstorbenen Thomas im Rewt stellten jedoch die Bedingung, dass die beiden unmündigen Kinder ihres Bruders bei Erreichung der Volljährigkeit das Vorkaufsrecht auf dem Gut erhalten sollten.⁸⁵ In diesem Fall war die Witwe – vermutlich mit Hilfe ihres zweiten Ehemannes – finanziell in der Lage, sich trotz Gütertrennung auf dem Gut zu behaupten. Dafür musste sie jedoch auf die Erbbedingungen der Verkäufer eingehen. Die Einigung mit den Verwandten des verstorbenen Ehemanns wurde ebenso schriftlich festgesetzt wie die Auszahlung ihres Heiratsgutes. Die Gütertrennung bewirkte grundsätzlich, dass Land nach dem Tod des Besitzers wieder an die Familie zurück bzw. an die leiblichen Kinder von Thomas im Rewt fiel.⁸⁶ Dieser Logik folgte auch das von den Geschwistern auferlegte Vorkaufsrecht für die Kinder ihres verstorbenen Bruders Thomas im Rewt.

Hans und Christina Kropf hatten sich ebenfalls bei ihrer Heirat für die Gütertrennung entschieden. Als Hans Kropf 1534 starb, sollte Christina auf dem Hof *Mert Gralockh*, laut Ehevertrag, als Heiratsgut 24 Pfund Pfennig sowie die Hälfte der fahrenden Habe erhalten. Der Verstorbene hinterließ die Witwe mit dem einjährigen Lorenz und der erst 14 Wochen alten Eufemia. Christina Kropf entschloss sich, wie zuvor Elisabeth im Rewt, bereits nach kurzer Zeit eine neue Ehe mit Stefan Zebriacher einzugehen. Da die Kinder noch minderjährig waren und die Geschwister des verstorbenen Hans Kropf sich „nit umb den hof annemen wellen“, verkauften Letztere den Hof sowie die darauf gelegene fahrende Habe an die Witwe und ihren neuen Ehemann. Dafür musste das Ehepaar die Kinder versorgen und ihnen bei Erreichung der Volljährigkeit 43 Pfund Pfennig für das väterliche Erbe auszahlen.⁸⁷ Auch in diesem Fall konnte sich die Witwe auf der Liegenschaft ihres verstorbenen Mannes halten. Die Kinder von Hans Kropf sollten jedoch, anders als bei den Kindern des verstorbenen Thomas im Rewt, lediglich mit einem Geldbetrag abgefertigt werden und hatten damit keinen Erbanspruch auf den Hof.

In den angeführten Fällen verheirateten sich die Witwen rasch erneut, da sie kein lebenslanges Nutzungsrecht auf den Liegenschaften ihrer verstorbenen Ehemänner erhalten hatten. Wollte eine Witwe bzw. ein Witwer sich den Sitz auf einer Liegenschaft sichern, musste dies im Ehevertrag schriftlich festgehalten sein. Im Vordergrund stand dabei die Gewährleistung einer lebenslangen Versorgung. Jakob Adam vermachte 1521 seiner zweiten Frau Christina Pallwein nicht nur zwei Drittel seines Besitzes, sondern auch den Sitz auf der

85 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 29.07.1527, fol. 78r.

86 Vgl. BRAUNEDER, Entwicklung des Privatrechts, S. 224–226.

87 Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 23.01.1534, fol. 88v.

Hofstatt *Swertzinn* in Graßnitz. Das restliche Drittel mussten Jakob Adams Kinder aus der ersten Ehe mit jenen Kindern aus seiner zweiten Ehe mit Christina Pallwein unter sich teilen.⁸⁸ In einem Fall hatte die Witwe die Wahl, wo sie sich niederlassen wollte: Nachdem Andreas Tahler die Hube *Henrich Reisner* in Schaldorf geerbt hatte, konnte seine Mutter „wann sy [...] sich bey ime [Andreas Tahler] nit auffenthalten mag“, zu ihrer Tochter Ursula Weber ziehen.⁸⁹ In diesen Fällen verloren die Witwen ihre Stellung als Haushaltsvorstand mit dem Tod ihres Ehegatten an die Nachkommen. Der Rückzug aus dieser Position konnte auch freiwillig geschehen. Witwen und Witwer sowie Ehepaare überließen häufig altersbedingt oder aus wirtschaftlichen Gründen ihren Kindern die Leitung des Haushaltes. Ihre Versorgung wurde in einem eigens aufgesetzten Ausgedingevertrag festgehalten.

Das Ausgedinge als soziales Arrangement regelte besonders in ländlichen Regionen die Versorgung der Altholden. Die schriftlichen Verträge sicherten ihnen eine Behausung, Nahrungsmittel, Vieh, Holz etc. Je nach körperlicher Verfassung und Größe der Liegenschaft blieben sie entweder im Haupthaus oder zogen in ein eigenes Haus mit dazugehörenden kleinen Nutzflächen.⁹⁰

In Aflenz und der Veitsch entschieden sich hauptsächlich Witwer und Witwen, wobei Letztere klar überwogen (75,7 Prozent) für das Ausgedinge. Nach dem Tod von Erhard an der Osstern übergab dessen Witwe Dorothea 1509 ihrem Sohn Peter den Schwaighof *Henrich Trautmauer* in Göriach, unter der Bedingung, dass dieser „sein mueter ir lebenlang innhalten und mit notturfft treulich versehen“ solle.⁹¹

Das Ergebnis lässt sich mit den Ausgedingezahlen der nordböhmischen Herrschaft Frýdlant vergleichen. Zwischen 1558 und 1750 waren dort 65,6 Prozent⁹² der im Ausgedinge lebenden Personen Witwen oder Witwer; Ehepaare finden sich nur in einem Drittel (32,3 Prozent)⁹³ der Fälle. Anders verhielt

88 Vgl. StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 09.02.1521, fol. 59v.

89 StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 1529, fol. 83v.

90 Vgl. Lutz K. BERKNER, The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example. In: *The American Historical Review* 77 (1972), 2, S. 398–418, hier S. 401; Josef EHMER, Ausgedinge. In: *Enzyklopädie der Neuzeit* 1, Stuttgart 2005, Sp. 852–856, hier Sp. 852 f.; Jack GOODY, Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Betrachtungen. In: Michael MITTERAUER/Reinhard SIEDER (Hg.), *Historische Familienforschung*, Frankfurt a. M. 1982, S. 88–122, hier S. 107; Gertlud LANGER-OSTRAWSKY, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen. In: Josef EHMER/Peter GUTSCHNER (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 259–282, hier S. 269; MITTERAUER, *Familienwirtschaft und Altersversorgung*, S. 195; Dana ŠTEFANOVÁ, Ausgedinge und Besitztransfer: Gerechtigkeit zwischen den Generationen? Das Beispiel der Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750. In: Stefan BRAKENSIEK/Michael STOLLEIS/Heide WUNDER (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, S. 219–240, hier S. 227.

91 StIA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 12.05.1509, fol. 24r.

92 Diese teilen sich in 119 Witwer (30,51 Prozent), 118 Witwen (30,26 Prozent) und 19 Witwen bzw. Witwer mit Kindern (4,87 Prozent). Vgl. Dana ŠTEFANOVÁ, *Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750*, Wien/München 2009, S. 185.

93 Getrennt in Ehepaar mit und ohne Kinder (mit Kinder 3,59 Prozent, ohne Kinder 28,72 Prozent). Vgl. ebenda.

Personen	Anzahl Personen (P)	%
Ehepaare	36 (72 P)	20,8
Witwen	101	58,4
Witwer	30	17,3
Andere	6	3,5
Gesamt	209	100,0

Tabelle 3: Anzahl der Altenteiler in Aflenz und der Veitsch, 1494–1550.⁹⁴

es sich im südlichen Böhmerwald. In der Pfarre Kapličky traten in den Ausgedinge-Verträgen zwischen 1699 und 1738 Ehepaare (50,7 Prozent) fast ebenso häufig wie Witwen bzw. Witwer (49,3 Prozent) – Witwen häufiger als Witwer – das Ausgedinge an.⁹⁵

Wenn sich ein Ehepaar für das Ausgedinge entschied, galten weiterhin die Vermögensregelungen in den Eheverträgen. Dabei zeigen sich erneut Unterschiede zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung: 1514 übergaben Ulrich Märter und seine Frau Radigunde ihrem Sohn Michael und dessen Frau Barbara aus gesundheitlichen Gründen den Hof *Jacob Märter* in der Kleinveitsch. Dafür sollte das junge Ehepaar die Eltern versorgen und ihnen einen eigenen Bereich auf dem Hof zur Verfügung stellen. Im Falle des Todes beider Elternteile fiel dieser an Michael und Barbara Märter zurück.⁹⁶ Sollte Ulrich oder Radigunde Märter zuerst sterben, wurden für den hinterbliebenen Partner keine zusätzlichen Bestimmungen schriftlich festgehalten, da das Ehepaar in einer Gütergemeinschaft lebte. Anders verhielt es sich bei Ausgedinge-Verträgen im Rahmen der Gütertrennung. 1499 wurde im Ausgedinge-Vertrag zwischen Christoph Zebriacher und seinem Vater Peter festgesetzt, dass Christoph, im Falle des vorzeitigen Todes seines Vaters, seiner Stiefmutter Dorothea das in ihrem Heiratsbrief festgesetzte Heiratsgut ausbezahlen sollte.⁹⁷ Auch der Schmied Augustin Schmid aus Tutschach verkaufte 1505 gemeinsam mit seiner Frau Magdalena seinem Sohn Leonhard die Hube *Erman Kuyeredl*, da die darauf liegende Schuldenlast für das Ehepaar zu groß wurde. Leonhard Schmid musste einerseits die Schulden seiner Eltern übernehmen und andererseits, im Falle des vorzeitigen Todes seines Vaters, Magdalena Schmid ein Heiratsgut von acht Pfund Pfennig auszahlen.⁹⁸

⁹⁴ Vgl. HEINZLE, Das „Geschäft“ mit dem Land, Tabelle 21, S. 201.

⁹⁵ 39 Ehepaare standen 12 Witwern und 26 Witwen gegenüber. Vgl. Hermann ZEITLHOFER, *Headship Succession and Retirement in South Bohemia, 1640–1840*. In: David R. GREEN/Alastair OWENS (Hg.), *Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century*, Westport 2004, S. 73–96, hier S. 85.

⁹⁶ Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 12.01.1514, fol. 40v.

⁹⁷ Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 23.05.1499, fol. 5v.

⁹⁸ Vgl. StA St. Lambrecht, Protokoll Aflenz 1494, 08.07.1505, fol. 15v.

Zusammenfassung

Die günstigen institutionellen Voraussetzungen der Grundherrschaft St. Lambrecht im ausgehenden Spätmittelalter bzw. am Beginn der Frühen Neuzeit boten den Holden im Transfer von ihrem Land viele Freiheiten. Dies galt sowohl für kommerzielle Transaktionen (zum Beispiel Verkäufe, Tausch- und Kreditgeschäfte) als auch für Erbschaften und Ehegüterarrangements. Ausschlaggebend dafür waren einerseits das Kaufrecht, welches käuflich vom Grundherrn erworben werden konnte, und andererseits ein fehlendes Erb- und Ehegüterrecht. Die Aflenzer und Veitscher Holden wussten diese Freiheiten auch für sich zu nutzen, indem sie Land rege transferierten und situationsbedingt handelten. Besonders ersichtlich wird dieser Umstand in der Ehegüterpraxis, in welcher zwar die Gütergemeinschaft dominierte, sich aber auch andere Modelle, allen voran die Gütertrennung, finden. Viele Ehegatten entschlossen sich bei einer Zweit- oder Drittehe ihr Vermögen getrennt zu halten. Entscheidend waren hier Kinder aus vorangegangenen Ehen, die bereits einen Erbanspruch auf dem elterlichen Vermögen besaßen. Wie stark der Einfluss anderer Verwandter auf die ehегüterlichen Arrangements war, lässt sich in den Quellen nicht feststellen, da Heiratsverträge nur das Endprodukt vorangegangener Aushandlungen des Brautpaares und dessen Familie darstellen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der familiäre Hintergrund eine wichtige Rolle bei der Wahl des Ehegütermodells spielte. Zusätzlich konnten weitere situationsbedingte, regionale sowie zeitliche Kontextualisierungen für die Verteilung des ehelichen Vermögens entscheidend sein, die in grundherrschaftlichen Quellen ebenfalls nicht verzeichnet wurden.⁹⁹ Die gleichzeitige Existenz von Gütergemeinschaft, partieller Gütergemeinschaft und Gütertrennung in Aflenz und der Veitsch stellt eine Besonderheit dar, da sich in vielen europäischen Regionen die Ehegüterpraxis einheitlich gestaltete. Die Vermögensregelung beeinflusste sowohl während als auch nach der Ehe die jeweiligen Besitzansprüche. Während in der Gütergemeinschaft jede Besitzveränderung von beiden Partnern bewilligt werden musste, konnten Männer und Frauen bei der Gütertrennung ihr Vermögen eigenständig transferieren. Beim vorzeitigen Tod des Ehegatten waren Witwen und Witwer, die in einer Gütergemeinschaft lebten, in einer besseren Position, da sie den Vorstand über den Haushalt nicht verloren, unabhängig davon, ob sie auf den Grundbesitz eingeheliratet oder ihn mit in die Ehe gebracht hatten. Anders verhielt es sich bei der Gütertrennung: Hier mussten sich die Partner den Verbleib auf der Liegenschaft mittels Nutzungsrecht im Ehevertrag sichern. Eine weitere Möglichkeit, den Vorstand in einem Haushalt beizubehalten war die Schließung einer neuen Ehe.

Die Bestimmungen in den Eheverträgen blieben auch dann wirksam, wenn Ehepaare ihre führende Position im Haus an die nächste Generation übergaben

⁹⁹ Zur Kontextualisierung von Norm und Praxis vgl. Gerhard JARITZ, Norm und Praxis in Alltag und Sachkultur des Spätmittelalters: „Widerspruch“ und „Entsprechung“. In DERS. (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 7. Oktober 1996, Wien 1997, S. 7–19, besonders S. 12 und 18 f.

und das Ausgedinge antraten. Die Gütergemeinschaft sicherte beiden Partnern die Versorgung bis zum Lebensende, während in der Gütertrennung beim Tod des Ehegatten die eingeherratete Witwe bzw. der eingeherratete Witwer mit dem Heiratsgut abgefertigt wurde. Jedoch finden sich auch Fälle, in welchen sich Witwen trotz Gütertrennung und ohne Nutzungsrecht auf dem Grundbesitz des verstorbenen Ehemannes behaupten konnten. Ein solcher Transfer war an die Bedingungen der erbberechtigten Verwandten geknüpft. Vermögen wurde somit gezielt als Medium zur Durchsetzung der Interessen der Familie des Verstorbenen verwendet. Dies zeigt, dass ehегüterliche Arrangements nicht nur für das Brautpaar von großer Bedeutung waren, sondern in ihren Regelungen und Auswirkungen weit über die ehelichen Grenzen hinausreichten.

Birgit Heinzle, *In comunione o in separazione? Prassi dei beni coniugali nei feudi alto-stiriani di Aflenz e Veitsch, 1494–1550*

Nella Stiria del XV e XVI secolo le “lettere di matrimonio” (*Heiratsbriefe*) erano una componente essenziale per il regolamento contrattuale del patrimonio tra gli sposi. In un periodo in cui non era ancora fissato per iscritto alcun diritto successorio e dei beni coniugali, esse garantivano i rispettivi interessi, affinché a nessuno dei due partner derivassero svantaggi finanziari. L'assenza di leggi scritte riguardo ai beni coniugali e la flessibilità del diritto di possesso consentivano ai coniugi di decidere autonomamente se volevano che i rispettivi patrimoni entrassero in forma di comunione o di separazione dei beni. Nei contratti matrimoniali dei feudi prevalentemente rurali di Aflenz e Veitsch nell'Alta Stiria, che sottostavano all'abbazia benedettina di St. Lambrecht, si possono trovare tra il 1494 e il 1550 non solo questi due modelli ma anche forme miste, cioè che rivelano elementi sia di separazione che di comunione di beni.

Un certo peso nella scelta di uno o dell'altro modello avevano non solo le situazioni di concorrenza tra i coniugi, ma anche quelle tra la coppia e la parentela, compresi i propri figli. Si trattava di gestire e proteggere adeguatamente i propri beni sia durante che dopo il matrimonio. In caso di comunione di beni, entrambi i coniugi dovevano dare il consenso a variazioni nel possesso fondiario, ad esempio in caso di vendita, mentre nel contesto di separazione dei beni le rispettive proprietà potevano essere gestite e persino trasferite in modo indipendente. Anche le modalità e la consistenza dell'eredità per i figli legittimi dipendevano dagli accordi patrimoniali dei genitori. Ad esempio, quando moriva un coniuge in comunione dei beni, almeno metà del patrimonio veniva trasferita al coniuge vedovo, che quindi si trovava quasi sempre in posizione dominante rispetto agli altri eredi per ciò che riguardava il possesso fondiario. La separazione dei beni consentiva alla vedova o al vedovo di avere solo un diritto di usufrutto a vita. Tuttavia, questo diritto doveva essere precedentemente stabi-

lito per iscritto nel contratto matrimoniale. In caso contrario riottenevano solo la propria dote a titolo di definitiva compensazione e non potevano avanzare ulteriori diritti sul possesso fondiario.

Ad Aflenz e Veitsch la scelta di quale modello di regime dei beni coniugali adottare dipendeva principalmente dalla circostanza che si trattasse di prime, seconde o terze nozze. I coniugi che si sposavano per la prima volta preferivano la comunione dei beni. Vedove e vedovi, invece, sceglievano spesso la separazione dei beni o forme ibride tra i due modelli. Il motivo era costituito, da un lato, dal problema della distribuzione della propria eredità: infatti, in occasione di nuove nozze, vi erano già figli di precedenti matrimoni e anche costoro avevano diritto a un'eredità. Se questi figli non risultavano già definitivamente compensati, avrebbero preso parte all'eredità insieme ai potenziali coeredi figli del nuovo matrimonio.

D'altro canto, i coniugi dovevano pensare a garantire economicamente anche se stessi in caso di una nuova vedovanza. Gli accordi matrimoniali quindi non solo risultavano decisivi per i coniugi, ma estendevano i loro regolamenti ed effetti ben oltre l'ambito della coppia.